

STIFTUNGSURKUNDE

1. Teil: Bestand, Zweck, Vermögen

1. Bestand

Unter dem Namen "Schweizerische Stiftung für Alkoholforschung" besteht mit Sitz in Bern eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB. Die Stiftung untersteht der Aufsicht des EDI.

2. Zweck

Die Stiftung hat zum Zweck, die wissenschaftliche Forschung auf dem gesamten Gebiet der Alkoholfragen mit gesundheitlicher Relevanz und von schweizerischer und regionaler Bedeutung zu fördern und zu koordinieren, insbesondere durch

1. Ausschreiben und Vergeben von Forschungsvorhaben.
2. Gewähren von Beiträgen an Forscher zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, welche geeignet sind, neue Erkenntnisse zu vermitteln.
3. Koordination der Forschung, z.B. durch Ausrichten von Beiträgen an Koordinationstagungen.
4. Ausrichten von Stipendien an Hochschulabsolventen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
5. Zusprache von Publikationsbeiträgen zwecks Verbreitung wissenschaftlich wertvoller Ergebnisse.

3. Stiftungsvermögen

Um den in Ziffer 2 umschriebenen Zweck erreichen zu können, erfolgt eine erstmalige Zuwendung im Betrag von Fr. 50'000.—, die sich aus Schenkungen natürlicher und juristischer Personen zusammensetzt.

Das Stiftungsvermögen wird ferner durch jährlich wiederkehrende Beiträge sowie weitere Zuwendungen geüfnet. Die Zinserträge stehen zusammen mit den jährlichen Zuwendungen für Zusprachen zur Verfügung. Das Gründungskapital soll im Wesentlichen erhalten bleiben.

2. Teil: Organisation

4. Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, dessen Ausschuss und die Revisionsstelle.

5. Stiftungsrat: Mitglieder

Oberstes Organ ist der Stiftungsrat, der aus mindestens 8 Mitgliedern besteht. Es sind darin vertreten:

1. Das Bundesamt für Gesundheitswesen; durch 1 Mitglied
2. Die Eidgenössische Alkoholverwaltung; durch 1 Mitglied
3. Die Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen; durch 2 Mitglieder
4. Die Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme; durch 1 Mitglied
5. Donatoren; durch Repräsentanten derjenigen Institutionen, die durch angemessene Leistungen an die Äufnung des Stiftungsvermögens beigetragen und sich überdies verpflichtet haben, die Stiftung durch angemessene jährliche Zuwendungen zu unterstützen. Die Donatoren dürfen zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Mitgliedern höchstens paritätisch vertreten sein. Näheres regelt das Geschäftsreglement.

6. Stiftungsrat: Bestellung

Die Mitglieder werden jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren in den Stiftungsrat delegiert bzw. gewählt.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst; er wählt für eine Amtsperiode seinen Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier und den Sekretär.

7. Stiftungsrat: Kompetenzen

1. Der Stiftungsrat wählt die Beisitzer des Ausschusses. Er entscheidet auf Antrag des Ausschusses über die Leistungen der Stiftung gemäss Ziffer 2 dieser Stiftungsurkunde, soweit dafür nicht der Ausschuss gemäss Ziffer 9.3. zuständig ist. Der Stiftungsrat kann dem Ausschuss bestimmte Entscheidungskompetenzen delegieren.
2. Der Stiftungsrat erlässt das Geschäftsreglement, welches der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unterliegt.
3. Der Stiftungsrat genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht. Beide sind nach erfolgter Genehmigung zu publizieren.

8. Stiftungsrat: Versammlung

Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen, wobei Datum, Ort und Traktanden der ordentlichen Jahresversammlung vom Präsidenten festgesetzt werden. Datum und Ort werden spätestens 1 Monat, die Traktanden spätestens 10 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben.

Eine ausserordentliche Versammlung ist vom Präsidenten binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn es der Ausschuss oder ein Fünftel der Mitglieder des Stiftungsrates verlangt.

Anträge für die Traktandenliste sind dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu unterbreiten.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates müssen anwesend sein, damit dieser beschlussfähig ist.

9. Ausschuss

Der Ausschuss des Stiftungsrates setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Stiftungsrates als Beisitzer. Mindestens drei Mitglieder des Ausschusses müssen Wissenschaftler sein. Ein Mitglied des Ausschusses muss Vertreter der Donatoren gemäss Ziffer 5.5. sein. Es müssen mindestens 4 Mitglieder des Ausschusses anwesend sein, damit dieser beschlussfähig ist.

Der Ausschuss besorgt die laufenden Geschäfte. Darunter fallen:

1. Antragstellung an den Stiftungsrat betreffend Forschungsvorhaben und Verteilung der verfügbaren Mittel.
2. Entgegennahme von Gesuchen um Gewährung von Beiträgen und Prüfung derselben gemäss den Richtlinien des Geschäftsreglements. Der Ausschuss kann auch Nichtmitglieder des Stiftungsrates als Experten zur Begutachtung beiziehen.
3. Entscheid über Gewährung von Beiträgen, die eine durch das Geschäftsreglement zu bestimmende Höhe nicht übersteigen.
4. Vorbereitung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden der ordentlichen Jahresversammlung des Stiftungsrates.
5. Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Die Stiftung wird durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und/oder des Kassiers bzw. eines weiteren Mitglieds des Ausschusses rechtsverbindlich verpflichtet. Für Abstimmungen gelten sinngemäss die für den Stiftungsrat festgelegten Bestimmungen. Beschlüsse des Ausschusses können auch auf dem Zirkulationsweg mit einfachem Mehr gefasst werden. Näheres regelt das Geschäftsreglement.

10. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren eine Revisionsstelle. Diese überprüft die Jahresrechnung und erstattet über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht zuhanden des Stiftungsrates. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

3. Teil: Verwendung des Stiftungsvermögens

11. Einsatz der Mittel

Der Einsatz der verfügbaren Mittel hat sich nach dem wissenschaftlichen Wert der Projekte und ihrer Bedeutung auf die Volksgesundheit zu richten. Dabei ist eine Koordination mit der Tätigkeit anderer Institutionen ähnlicher Zielsetzung anzustreben.

12. Zusprache von Beiträgen und Pflichten der Beitragsempfänger

Die Zusprache von Beiträgen erfolgt je nach Art und Dauer des Projektes und der Höhe der zu erbringenden Leistungen durch den Ausschuss oder das Plenum des Stiftungsrates. Die Beitragsempfänger sind verpflichtet, dem Ausschuss zuhanden des Stiftungsrates über die Verwendung der Mittel schriftlich Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen über die erzielten Resultate. Die Einreichung von Gesuchen hat auf einen der Stichtage hin zu erfolgen; diese sind vom Stiftungsrat ein Jahr zum Voraus bekannt zu geben. Die Formalitäten werden durch das Stiftungsreglement geregelt.

4. Teil: Auflösung

13. Auflösung der Stiftung

Bei der Auflösung der Stiftung entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhören des Stiftungsrates über die Verwendung der verbleibenden Mittel der Stiftung. Diese sind auf jeden Fall einer Institution gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzusprechen.

8. September 2009

Prof. Dr. med. Bernhard H. Lauterburg
Präsident

Dr. phil. Gerhard Gmel
Sekretär